

MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Landesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken
✉ service@kzv-saarland.de
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 02/2026 vom 23. März 2026

INHALTSANGABE

C. MITTEILUNGEN DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG SAARLAND	2
1. HVM-Grenzwerte für das 2. Quartal 2026 (Anlage 1 HVM).....	2
2. HVM-Grenzwerte für das 2. Quartal 2026 (Anlage 2 HVM).....	2
3. Abrechnungsmodule der KZBV.....	3
4. Elektronische Patientenakte Aktualisierungen zu den BEMA-Nrn. ePA1 und ePA2... 3	3
5. Online-Schulung „ZE-Wiederherstellungen Teil 1 (FZ 6.0 bis FZ 6.2)“	4
6. Notdienst Datenabfrage zur Ist-Situation.....	4
7. Förderung von ZFA-Fortbildungen aus dem Strukturfonds	5
ANLAGEN ZUM MSZ NR. 02/2026:	5



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik
und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:

zaehnezeigen.info

ZÄHNE ZEIGEN.

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. HVM-Grenzwerte für das 2. Quartal 2026 (Anlage 1 HVM)

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage 1 zum HVM der KZVS:

Für das Quartal 2/2026 hat der Vorstand – den Regelungen der Anlage 1 zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) entsprechend – für den Bereich der KCH-, KBR- und PAR-Leistungen die vorläufigen Basisgrenzwerte (Punkte pro Fall) ermittelt und festgelegt.


Die sich daraus ergebenden vorläufigen Grenzwerte sind nach Abschluss der Abrechnung für das 2. Quartal 2026 einer Korrektur nach oben oder unten zugänglich.

Oberhalb der vorläufigen Grenzwerte wird die überschreitende Punktmenge vermindert vergütet. Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) ist eine Erhöhung oder Absenkung – ausgehend von der Fallzahlstufe 651 bis 750 Fälle (Basisgrenzwert) – bereits eingerechnet.

Die Ermittlung der Basiswerte für das Quartal 2/2026 beruht auf den abgerechneten Punktmengen für KCH, KBR- und PAR-Leistungen des entsprechenden Vorjahresquartals (2/2025).

Es war des Weiteren eine Änderung der Basisgrenzwerte nach § 2 Abs. 2 Bst. c) der Anlage 1 zum HVM wegen erforderlicher Anpassungen an die Entwicklung der Gesamtvergütung notwendig.

Im Ergebnis dieser beiden Rechenschritte ergeben sich die in der Grenzwert-Tabelle dargestellten vorläufigen Basisgrenzwerte für das Quartal 2/2026.

-  Die **Grenzwertübersicht „KCH-, KBR- und PAR-Leistungen“** für das **Quartal 2/2026** ist diesem MSZ als **Anlage** beigelegt. Sie steht auch auf unserer Website zum Download bereit:

<https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/hvm-grenzwerttabelle>

2. HVM-Grenzwerte für das 2. Quartal 2026 (Anlage 2 HVM)

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 4 der Anlage 2 zum HVM der KZVS:

Für das Quartal 2/2026 hat der Vorstand – den Regelungen der Anlage 2 zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) entsprechend – für den Bereich der KFO-Leistungen die vorläufigen Fallgrenzwerte (Honorar in Euro pro Fall) ermittelt und festgelegt.

Die sich daraus ergebenden vorläufigen Grenzwerte sind nach Abschluss der Abrechnung für das 2. Quartal 2026 einer Korrektur nach oben oder unten zugänglich.

Oberhalb der vorläufigen Grenzwerte wird die überschreitende Punktmenge vermindert vergütet. Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Honorar in Euro pro Fall) ist eine Erhöhung oder Absenkung – ausgehend von der Fallzahlstufe 351 bis 550 Fälle (Basisgrenzwert) – bereits eingerechnet.

Die Ermittlung der Basiswerte für das Quartal 2/2026 beruht auf den abgerechneten Punktmengen für KFO-Leistungen des entsprechenden Vorjahresquartals (2/2025).

Es war des Weiteren eine Änderung der Basisgrenzwerte nach § 2 Abs. 3 der Anlage 2 zum HVM wegen erforderlicher Anpassungen an die Entwicklung der Gesamtvergütung notwendig.

Im Ergebnis dieser beiden Rechenschritte ergeben sich die in der Grenzwert-Tabelle dargestellten vorläufigen Basisgrenzwerte für das Quartal 2/2026.

- i** Die **Grenzwertübersicht „KFO-Leistungen“** für das **Quartal 2/2026** ist diesem MSZ als **Anlage** beigefügt. Sie steht auch auf unserer Website zum Download bereit:

<https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/hvm-grenzwerttabelle>

3. Abrechnungsmodule der KZBV

Die Abrechnungsmodule der KZBV für KCH, KFO, ZE, PAR und KBR wurden angepasst. Bitte verwenden Sie die nachfolgend aufgelisteten Versionen für die Erstellung der monatlichen Abrechnungen ab April 2026 bzw. der Quartalsabrechnung 2/2026. Auch für das Sendemodul gibt es eine neue Version:

Monatsabrechnung ab April 2026			Quartalsabrechnung ab Q 2/2026		
	Abrechnungsmodul	Sendemodul		Abrechnungsmodul	Sendemodul
ZE	Version 7.5	Version 3.4	KCH	Version 6.6	Version 3.4
PAR	Version 5.5	Version 3.4	KFO	Version 6.9	Version 3.4
KBR	Version 6.1	Version 3.4			

In den **Abrechnungsmodulen** wurden kleinere technische Aktualisierungen vorgenommen. Es ergeben sich keine Änderungen in der Handhabung.

Bitte beachten Sie, dass ab April 2026 bzw. der Quartalsabrechnung 2/2026 die ebenfalls aktualisierte **Version 3.4** des **Sendemoduls** zu verwenden ist.

4. Elektronische Patientenakte | Aktualisierungen zu den BEMA-Nrn. ePA1 und ePA2

Der Bewertungsausschuss hat Aktualisierungen zu den BEMA-Nrn. ePA1 und ePA2 vorgenommen. Es handelt sich im wesentlichen um formale Anpassungen an geänderte gesetzliche Bestimmungen zur elektronischen Patientenakte. So ist der Wortlaut der Regelungen dahingehend geändert worden, dass neben der Befüllung der ePA auf Verlangen nunmehr auch die obligatorische Befüllung der ePA umfasst ist.

Insofern sind mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses keine abrechnungstechnischen oder praktischen Änderungen verbunden. Der Beschluss des Bewertungsausschusses vom 12.12.2025 gilt seit dem 01.01.2026. Der Beschluss ist diesem MSZ als **Anlage** beigefügt.

5. Online-Schulung „ZE-Wiederherstellungen Teil 1 (FZ 6.0 bis FZ 6.2)“

Wir möchten Ihnen das Thema der ZE-Wiederherstellungen und ihre Abrechnung gern in Form von Online-Schulungen für die ZFA darstellen. Der Teil 1 dieser Online-Schulungen umfasst die FZ 6.0 bis FZ 6.2.

- ❶ Für diese Webinare sind die zwei folgenden Termine (jeweils inhaltsgleiche Online-Schulung) vorgesehen:

Freitag, 24.04.2026, 13.00 Uhr
und
Mittwoch, 29.04.2026, 14.00 Uhr

Für die Online-Schulungen ist jeweils eine Zeitdauer von ca. 45 Minuten vorgesehen.

- ❶ Die Anmeldung zu den Webinaren wird mittels einer Online-Maske auf der Homepage der KZVS erfolgen. Wir werden Sie wie gehabt per Rund-Mail informieren, sobald diese Anmeldemaske freigeschaltet ist.

6. Notdienst | Datenabfrage zur Ist-Situation

Um für die Weiterentwicklung des Notdienstes eine solide Datengrundlage zu erhalten, bitten wir Sie heute – wie bereits mit unserer Rund-Mail vom 29.01.2026 – um Ihre Unterstützung:

Mit einer Erfassungsmaske hat die KZVS auf ihrer Homepage die Möglichkeit geschaffen, schnell und mit geringem Aufwand die Notdiensttage zu bilanzieren:

Sie erfassen einfach die Anzahl sowohl der Kontaktaufnahmen als auch der durchgeführten Behandlungen an den Tagen, an denen Sie den Notdienst gemäß KZVS-Einteilung geleistet haben. Die Online-Maske ermöglicht es, die Erfassung einfach vorzunehmen und hierbei auch die jeweiligen Uhrzeiten festzuhalten.

Auch ist ein Freitext-Feld vorgesehen, in dem Sie zusätzliche Infos zum Notdienst-Tag eintragen können (optionales Feld).

- ❶ Die Erfassungsmaske steht Ihnen unter

<https://kzv-saarland.de/praxen/notdienst-erfassung>

zur Verfügung.

Wir danken Ihnen bereits jetzt dafür, dass Sie dieses Instrument nutzen - je mehr Daten uns vorliegen, desto besser ist die Informationsgrundlage, um die Weiterentwicklung des Notdienstes konzipieren zu können.

7. Förderung von ZFA-Fortbildungen aus dem Strukturfonds

Die Teilnahme an ZFA-Fortbildungen wird auch im Jahr 2026 mit einem Förderbetrag in Höhe von 1.000 Euro aus den Mitteln des Strukturfonds bezuschusst. Je Praxis und Kalenderjahr können bis zu drei Förderungen erfolgen.

- ❶ Auf unserer Homepage finden Sie unter der Rubrik „Für Praxen“ einen Themenbutton „Strukturfonds“:

<https://www.kzv-saarland.de/beitrag/praxen/strukturfonds>

Dort sind die komplette Förderrichtlinie der KZVS zum Strukturfonds (Stand: 01.01.2026) sowie Überblicksfolien zu den Fördermaßnahmen eingestellt.

- ❶ Dort steht auch das Antragsformular für die Förderung der ZFA-Fortbildungen bereit!

Anlagen zum MSZ Nr. 02/2026:

- HVM-Grenzwerte (Anlage 1) für das 2. Quartal 2026
- HVM-Grenzwerte (Anlage 2) für das 2. Quartal 2026
- Beschluss des Bewertungsausschusses vom 12.12.2025 zu Änderungen der BEMA-Nrn. ePA1 und ePA2



Ab sofort im Gelben Heft.

Z1-Z6
GKV-Präventionsleistungen für gesunde Kinderzähne.

KZBV » Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

The advertisement features a yellow background. On the left, the text 'Ab sofort im Gelben Heft.' is written in white and blue. In the center, there is a photograph of a young child with light hair, looking directly at the camera while holding a light blue toothbrush in their mouth. On the right side, the text 'Z1-Z6' is in large white font, followed by 'GKV-Präventionsleistungen für gesunde Kinderzähne.' in smaller white font. At the bottom right, the logo 'KZBV' is displayed in white, with the full name 'Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung' in a smaller font below it.

HVM-Grenzwerte für II/2026

Gruppe Zahnärzte

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 350	+8 %	108
von 351 bis 450	+6 %	106
von 451 bis 550	+4 %	104
von 551 bis 650	+2 %	102
von 651 bis 750 (Basisgrenzwert)	+0 %	100
von 751 bis 950	-1 %	99
von 951 bis 1.150	-2 %	98
von 1151 bis 1.350	-3 %	97
ab 1.351	-4 %	96

Gruppe Oralchirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 350	+8 %	113
von 351 bis 450	+6 %	111
von 451 bis 550	+4 %	109
von 551 bis 650	+2 %	107
von 651 bis 750 (Basisgrenzwert)	+0 %	105
von 751 bis 950	-1 %	104
von 951 bis 1.150	-2 %	103
von 1151 bis 1.350	-3 %	102
ab 1.351	-4 %	101

Gruppe Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Grenzwert: Punkte pro Fall
Unabhängig von der Fallzahl	144

Für die Einordnung der Praxis in die Fallzahlstufen der Grenzwerttabellen wird die Gesamtsumme der abgerechneten Behandlungsfälle des Quartals verwendet.

Für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen gibt es keine Abstufung der Grenzwerte anhand der Fallzahlen.

Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) sind die Prozentsätze der Erhöhung oder Absenkung bereits eingerechnet.

HVM-Fallgrenzwerte für kieferorthopädische Leistungen für II/2026

Fallzahlen aller KFO-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisfallgrenzwertes	Grenzwert: Honorar (€) pro vollwertiger Fall (*)
von 21 bis 200	+4 %	177 €
von 201 bis 350	+2 %	174 €
von 351 bis 550 (Basisgrenzwert)	+0 %	170 €
von 551 bis 700	-1 %	169 €
ab 701	-2 %	167 €

(*) vollwertiger Fall = KFO-Behandlungsfall, der eine der BEMA-Nrn. 119 oder 120 enthält. KFO-Fälle, die keine der BEMA-Nrn. 119 oder 120 enthalten, erhalten den 0,3-fachen Betrag des KFO-Fallwertes.

Auf Praxen mit weniger als 21 KFO-Behandlungsfällen im Quartal findet die Anlage 2 zum HVM keine Berücksichtigung.

Bei den ausgewiesenen Fallgrenzwerten (Honorar (€) pro Fall) sind die Prozentsätze der Erhöhung oder Absenkung bereits eingerechnet.

Die Fallgrenzwerte werden immer auf volle EURO-Beträge aufgerundet.

Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen

Zur Aktualisierung der Gebührennummer ePA1 und ePA2 durch Anpassung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen fasst der Bewertungsausschuss folgenden

Beschluss:

I. ePA1 (Erstbefüllung einer elektronischen Patientenakte)

1. In Gebührennummer ePA1 wird in Ziffer 1 der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„die Verarbeitung von versorgungsrelevanten zahnmedizinischen Informationen oder Angaben zum Bonusheft aus der aktuellen Behandlung des Versicherten für eine erstmalige einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Dokumentation in der elektronischen Patientenakte nach Maßgabe des § 346 Abs. 3 SGB V“

2. In Gebührennummer ePA1 wird in Ziffer 1 der vierte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„erforderlichenfalls die Einholung der Einwilligung des Versicherten in den Zugriff auf Daten in dessen elektronischer Patientenakte“

II. ePA2 (Aktualisierung einer elektronischen Patientenakte)

1. In Gebührennummer ePA2 wird in Ziffer 1 der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„die Verarbeitung von versorgungsrelevanten zahnmedizinischen Informationen oder Angaben zum Bonusheft aus der aktuellen Behandlung des Versicherten für eine einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Dokumentation in der elektronischen Patientenakte nach Maßgabe des § 346 Abs. 1 SGB V“

2. In Gebührennummer ePA2 wird in Ziffer 1 der vierte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„erforderlichenfalls die Einholung der Einwilligung des Versicherten in den Zugriff auf Daten in dessen elektronischer Patientenakte“

III. Der Beschluss tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz - DigiG, BGBl. 2024 I Nr. 101 vom 25.03.2024) hat sich der Gesetzgeber bezogen auf die elektronische Patientenakte für eine so bezeichnete Widerspruchslösung entschieden, wonach die gesetzlichen Krankenkassen für jeden Versicherten eine elektronische Patientenakte anlegen, sofern und soweit der Versicherte nicht widerspricht (Opt-Out).

Im Zuge dessen ist insbesondere neben der Befüllung auf Verlangen des Versicherten eine obligatorische Befüllung mit bestimmten Daten vorgesehen worden, weshalb die bisherige sprachliche Bezugnahme auf Verlangensleistungen entfällt. Angesichts der nunmehr grundsätzlich vorgesehenen Zugriffsfreigabe für einen Zeitraum von 90 Tagen durch Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte ohne aktive Erklärung der Einwilligung seitens des Versicherten entfällt die generelle Einholung einer Einwilligung zugunsten der Einwilligung in Einzelfällen.

Im Übrigen sind die Leistungsbeschreibungen inhaltlich unverändert geblieben und lediglich im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen aktualisiert worden. Insbesondere wird auf die für Erst- und Folgebefüllungen maßgebenden Bestimmungen von § 346 Abs. 3 und Abs. 1 SGB V Bezug genommen. Aus den dort normierten weiteren Gesetzesverweisen auf die Regelungen der §§ 347 ff. SGB V ergibt sich mittelbar der jeweils aktuelle gegenständliche Umfang der von Zahnärzten in die elektronische Patientenakte obligatorisch oder auf Verlangen des Versicherten einzustellenden Daten.

Der Begriff der Datenverarbeitung wird als Oberbegriff verwendet und umfasst u. a. zugleich die Erfassung und Speicherung.

Mit den vorgenommenen Anpassungen wird der unmittelbar kraft übergeordneten formellen Gesetzesrechts geltenden veränderten Rechtslage inhaltlich und redaktionell Rechnung getragen. Änderungen für das Gebührenrecht, die nicht bereits kraft Gesetzes Geltung haben, sind damit nicht verbunden. Da überdies Anpassungen in den Systemen der Zahnarztpraxen und Krankenkassen nicht erforderlich werden, erscheint ein zeitnahes Inkrafttreten zum 01.01.2026 angemessen. Einer Vorlaufzeit für Zahnärzte und Krankenkassen zur Umstellung laufender Prozesse bedarf es vorliegend nicht.

Berlin, 12.12.2025

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

GKV-Spitzenverband